



Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit befindet sich die ÖNORM B 2225 „Metallbauarbeiten, Herstellung von Stahl- und Aluminiumtragwerken sowie Korrosionsschutzarbeiten – Werkvertragsnorm“ aus dem Jahr 2010 in Überarbeitung. Diese österreichische Werkvertragsnorm ist die **einzige Norm, wo für den Hochbau konkretisierende Angaben für die Übergabe des Höhenpunktes (Waagriss), für die zum Teil zu duzenden gleichzeitig am Projekt arbeitenden Professionisten gemacht werden**. In der derzeit noch gültigen Fassung ist dazu unter Punkt 4.3 Folgendes ausgeführt:

4.3 Vom Auftraggeber zu erbringende Voraussetzungen

Für das Versetzen und Bearbeiten von Bauteilen sind die Erreichbarkeit und die Zugänglichkeit der Einbaustellen sicherzustellen.

Ein Höhenpunkt ist geschoßweise zu übergeben. Bei Entfernungen über 25 m vom vorgegebenen Punkt sowie bei Rampen innerhalb des Geschoßes (vor und ab dieser Höhenänderung) ist je ein weiterer Höhenpunkt zu übergeben.

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und es werden dementsprechend meist im Stiegenhausbereich bzw. nach Bedarf Höhenmarken gesetzt, von denen alle am Projekt tätigen Professionisten auszugehen haben.

Es wird jetzt in der Überarbeitung darüber diskutiert diesen Passus **ersatzlos zu streichen**, da unter anderem in der ÖNORM B 2110:2023 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ eine allgemeine Formulierung aufgenommen wurde, die aber nicht gewerkespezifisch für den Hochbau verfasst ist.

Der Entfall des Passus hätte zur Folge, dass entsprechend der ÖNORM B 2110:2023 jeder Professionist im Zuge seiner zu erbringenden Nebenleistungen, seine erforderlichen Waagrisse auf Basis von vorhandenen Hauptpunkten der Absteckung am Objekt übernimmt oder herstellt.

Für die Darlegung der baupraktischen Anforderungen, der am Hochbau tätigen Professionisten, ersuchen wir um [Beantwortung folgender Fragen](#), um eine statistisch aussagekräftige und verwertbare Information zu erhalten:

1. Ist Ihr Unternehmen überwiegend im Hochbau tätig?
2. Ist für Ihr Unternehmen die derzeit in der ÖNORM B 2225 enthaltene Formulierung unter Punkt 4.3 zur Übergabe der Höhenpunkte wie angegeben relevant?
3. Wäre das ersatzlose Streichen dieser Formulierung für das Gelingen des Werkes und das Zusammenwirken der Professionisten am Projekt nachteilig?
4. Soll die Formulierung in der Norm weiter erhalten bleiben und gegebenenfalls weiter konkretisiert werden?



Wir bitten eingehend um aktive Beteiligung an der Befragung bis spätestens 23. August 2024 zu diesem wichtigen Thema für die am Hochbau tätigen Unternehmen des Metallbaus!

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und eine reine statistische Auswertung der erhaltenen Informationen dazu erstellt.

Als Benefit für Ihre Teilnahme erhalten Sie das Ergebnis der Befragung, sobald dieses vorliegt.

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.